



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT  
STATIONSSTRASSE 10  
8306 BRÜTTISELLEN

Kontaktperson Hanspeter Bislin  
Telefon direkt 044 805 91 65  
hanspeter.bislin@wangen-bruettisellen.ch  
www.wangen-bruettisellen.ch

Archiv Nr. 9.01.6/22.02.4

## Protokoll Gemeinderat vom 21. Oktober 2019

# GEBÜHREN/VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GEBSEVO), BENÜTZUNGSGEBÜHR/ANSCHLUSSGEBÜHR / FESTSETZUNG 2019/2020

## 1 Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11. Juni 2007 die Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) sowie über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) auf den 15. Juni 2007 in Kraft gesetzt. Auf diesen Grundlagen basierend werden nach dem Kostendeckungsprinzip die jeweiligen Benützungsgebühren (ehemals Klärgebühr) sowie die Anschlussgebühren und die in Frage kommenden Reduktionsfaktoren festgesetzt.

## 2 Kurzbericht Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung

Der aktuellste Bericht zum Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung vom November 2018, der auch die Benützungs- und Anschlussgebühr analysiert, zeigt folgendes Ergebnis:

Die Gemeinde plant bis im Jahr 2022 Investitionen von durchschnittlich CHF 300'000 pro Jahr. Ab 2023 sind durchschnittliche Investitionen von CHF 200'000 pro Jahr vorgesehen. Gemäss Bericht dürfte sich der Aufwand, gestützt auf den Investitionsplan der Gemeinde, in den nächsten Jahren aufgrund der Teuerung und leicht steigenden Kapitalkosten (inkl. ARA) erhöhen und die Gebührenerträge vermögen den Aufwand nicht mehr zu decken. Diese Defizite können kurzfristig der vergleichsweise hohen Spezialfinanzierung belastet werden und müssen mittel- bis langfristig durch Tarifierhebungen eliminiert werden. Laut dem vorliegenden Kurzbericht wird daher sowohl für das Kalenderjahr 2020 als auch für das Kalenderjahr 2027 eine Gebührenerhöhung vorgesehen.

Nach aktuellen Erkenntnissen verzögern sich das „Flamingoprojekt“ und der Kanalersatz in der Zürichstrasse um ein weiteres Jahr. Die zeitliche Verschiebung der veranschlagten Kosten für die betreffende Abwasserleitung von rund CHF 1'850'000 hat eine kurzfristige Anpassung des Investitionsprogramms bewirkt, welches einen wesentlichen Bestandteil für die Ermittlung der Tarife bildet. Da diese Anpassung dem Verfasser des Berichts im November 2018 nicht bekannt war, ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für das Kalenderjahr 2020 noch verfrüht. Allfällige Tarifierhebungen können gegebenenfalls auf den Bericht des nachfolgenden Jahres, welcher auf dem aktualisierten Investitionsprogramm basiert, gestützt und festgelegt werden.

Demnach besteht in den nächsten Jahren (bis ca. ins Jahr 2021) kein Handlungsbedarf in Bezug auf eine Gebührenerhöhung.

Aufgrund des Berichts vom November 2018 und der aktuellen Erkenntnisse betreffend Kanalersatz in der Zürichstrasse werden die Benützungsgebühr und die Anschlussgebühr nachfolgend bestimmt.

## 3 Benützungsgebühren

Gestützt auf Art. 4ff der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) werden die Benützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

## Benützungsgebühren pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

(ganze Gemeinde pro angeschlossenes Grundstück)

2018/2019	2019/2020
<b>CHF 1.39</b> , zuzügl. MwSt. 7.7 % (= CHF 1.50 inkl. MwSt.)	<b>CHF 1.39</b> , zuzügl. MwSt. 7.7 % (= CHF 1.50 inkl. MwSt.)

## 4 Anschlussgebühren

Gestützt auf Art. 11ff der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) werden die Anschlussgebühren und Reduktionsfaktoren wie folgt festgesetzt:

### Anschlussgebühren

(Art. 12 Abs. 1 GebSEVO)

2018/2019	2019/2020
<b>1.5 %</b> des Zeitwerts für angeschlossene Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert), ungeachtet der Nutzung	<b>1.5 %</b> des Zeitwerts für angeschlossene Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert), ungeachtet der Nutzung
Reduktionen auf Anschlussgebühren: – nur Schmutzwasserableitung 30 % – keine Dachwasserableitung 15 %	Reduktionen auf Anschlussgebühren: – nur Schmutzwasserableitung 30 % – keine Dachwasserableitung 15 %

## BESCHLUSS

- Die Benützungsgebühren (gestützt auf Art. 4ff. GebSEVO) und die Anschlussgebühren (gestützt auf Art. 11ff. GebSEVO) werden rückwirkend per 1. Oktober 2019 gemäss Ziff. 3 und 4 festgesetzt.
- Die Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit wird beauftragt, die Publikation im Kurier und im Amtsblatt zu veranlassen (gestützt auf Art. 10 GebSEVO).
- Mitteilung an
  - Werke Wangen-Brüttisellen
  - Ressortvorsteher Finanzen und Soziales
  - Ressortvorsteher Hochbau und Planung
  - Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit
  - Leiter Finanzen
  - Leiter Planung und Infrastruktur
  - Leiter Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit (Publikation Kurier und Amtsblatt/Akten)

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Gemeindeschreiberin



Heidi Duttweiler

Versand 24. Oktober 2019